

Satzung des Reit- und Fahrverein Ibbenbüren e.V.

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Ibbenbüren e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ibbenbüren und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ibbenbüren unter 4 VR 311 eingetragen.

§2 (Zweck und Aufgaben des Vereins)

1. Der Verein fördert alle Bereiche des Pferdesportes, insbesondere:
 - a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit Pferdesport beschäftigen, im Reiten, Voltigieren und Fahren soweit in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden;
 - b) Die Ausübung des Reit-, Voltigier- und Fahrspportes;
 - c) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere);
 - d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch;
 - e) Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahre in einer Jugendabteilung mit eigener Jugendsatzung mit dem Ziel:
 - sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern;
 - ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung durch Ausübung des Reit- und Fahrspportes zu geben;
 - Ihnen durch gemeinsame Wanderritte und –fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen;
 - f) Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern;
 - g) Förderung aller reit- und fahrsportlichen Disziplinen als Breitensport sowie zu therapeutischen Zwecke.
2. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Die Beiträge sind zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden. Der Verein ent hält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, jedoch Voraussetzung für die regelmäßige Nutzung des sportlichen Angebotes im Reit-, Voltigier- und Fahrsport.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Reit- und Fahrsportes bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen. Bei Ablehnung kann eine endgültige Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beansprucht werden.

§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins (vertreten durch den Vorstand einschl. erweiterten Vorstand) zu befolgen und die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen an den Verein zu zahlen;
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen übergeordneter Vereinigungen oder Verbände, insbesondere des Kreisreitverbandes Steinfurt e.V., des Provinzialverbandes, des Landessportbundes und der FN.
4. Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdehaltung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

5. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an. Anträge, über die in einer Mitgliederversammlung eine Abstimmung erfolgen soll, sind vorher schriftlich mindestens 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen und dann in der Tagesordnung ergänzend aufzunehmen. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen monatlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod;
2. durch Austritt;
3. durch Ausschluß seitens des erweiterten Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgen,
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - e) bei wiederholtem Verstoß gegen Vereinsordnungen, z. B. Reitanlagenordnung.

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich bis spätestens zum 15. September zum Ablauf des Kalenderjahres zu erklären.

§ 6 (Organe es Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 7 (Vorstand und erweiterter Vorstand)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Vorsitzende/r
- b) stellv. Vorsitzende/r
- c) Geschäftsführer/in
- d) Kassenführer/in
- e) stellv. Kassenführer/in

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung des Vereins.

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden zusätzlichen Mitgliedern:

- a) Sportwart/Sportwartin
- b) Gerätewart/Gerätewartin
- c) Pressewart/Pressewartin
- d) Fahrwart/Fahrwartin
- e) Jugendwart/Jugendwartin
- f) Reitwart/Reitwartin

Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit.

Vom geschäftsführenden und erweiterten Vorstand nur gemeinsam getroffen werden können:

- Entscheidungen bei Ausgaben über 1.000,00 €
- Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern
- Abschluß langfristiger Verträgen
- Aufnahme von Krediten
- Beschluß von Vereinsordnungen
- Entscheidungen über die Ausrichtung von Turnieren.

Jede turnusmäßig abgehaltene oder ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 8 (Wahlen)

Außer der/dem Jugendwart/Jugendwärtin wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung, auf Antrag von 10 % der Anwesenden in geheimer Wahl, für jeweils 2 Jahre gewählt, und zwar

1. im ungeraden Jahr
 - a) Vorsitzende/r
 - b) stellv. Kassenführer/in
 - c) Gerätewart/Gerätewärtin
 - d) Pressewart/Pressewärtin
 - e) Fahrwart/Fahrwärtin

2. im geraden Jahr
 - a) stellv. Vorsitzende/r
 - b) Geschäftsführer/in
 - c) Kassenführer/in
 - d) Sportwart/Sportwärtin
 - e) Reitwart/Reitwärtin

Wiederwahl ist zulässig.

Die/der Jugendwart/Jugendwärtin werden nach der Jugendordnung gewählt.

Wenn ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes, gleich aus welchem Grunde (z.B. Tod, Krankheit, Rücktritt, Übernahme der Aufgaben eines anderen Vorstandsmitgliedes), wegfällt, so wählen die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen einer Vorstandssitzung aus ihrem Kreis denjenigen, der die Aufgaben des weggefallenen Vorstandsmitgliedes zusätzlich bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl übernimmt. Fallen 3 Vorstandsmitglieder weg, so hat einer der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – notfalls ein weggefallenes Mitglied – eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für jedes weggefallene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

Die Posten des erweiterten Vorstandes müssen nicht besetzt sein bzw. können bis zur nächsten Wahl von anderen Vorstandsmitgliedern kommissarisch weitergeführt werden.

Sollte eine Person, die zu dem Zeitpunkt noch nicht Mitglied des Vereins ist, im Rahmen der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auch gewählt werden, wird diese mit Annahme der Wahl zwingend auch Mitglied des Vereins und hat die Beiträge, wie üblich, zu entrichten.

§ 9 (Vertretung des Vereins)

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellv. Vorsitzende/n vertreten, wobei einer von ihnen durch die/den Geschäftsführer/in oder die/den Kassensführer/in oder stellvertretenden Kassensführer/in vertreten werden kann.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 (Beiträge)

Es werden Mitgliederbeiträge erhoben. Deren Höhe wird auf den jährlichen Mitgliederversammlungen beschlossen bzw. erforderlichenfalls geändert.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vorher in schriftliche Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung nach Absprache der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch einen von ihnen.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen,

- a) aufgrund Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen.

In der Mitgliederversammlung ist nur stimmberechtigt, wer

- Mitglied im Reit- und Fahrverein Ibbenbüren e.V. ist und
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit er abgegebenen gültigen Stimmen erfaßt, wenn die Satzung kein anderes Beschlussverhältnis vorschreibt. Eine Enthaltung gilt hierbei als gültige Stimme.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl bzw. Abberufung eines jeden Vorstandsmitgliedes des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands.
- b) Die Kenntnisaufnahme von der Wahl der/des Jugendwartes/Jugendwärtin.
- c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Arbeitsberichtes der/des Jugendwartes/Jugendwärtin, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.
- d) Die Entlastung des Vorstandes.
- e) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und sonstiger von allen Mitgliedern zu erbringender Leistungen.
- f) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
- g) Die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung.
- h) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12

(Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen)

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. Reiterverband Tecklenburger Land;
2. Provinzialverband westf. Reit- und Fahrvereine;
3. Kreissportverband Steinfurt;
4. Landessportbund Nordrhein-Westfalen;
5. Stadtsportverband Ibbenbüren;
6. Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN).
7. Kreisreiterverband Steinfurt e.V.

Die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 13

(Jugendabteilung)

Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Vereinsmitgliedern (Junioren) zusammen. Die Jugendversammlung wählt die/den Jugendwart/Jugendwärtin nach Maßgabe der Jugendsatzung des Reit- und Fahrvereins Ibbenbüren e.V. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§ 14 (Geschäftsjahr und Rechnungsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresschluß abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand, besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Von dem verbleibenden Vermögen sind zunächst sämtliche Verpflichtungen dem Bauern Rieke bzw. dessen Rechtsnachfolger gegenüber zu erfüllen; danach die sonstigen Verbindlichkeiten. Das rechtliche Vermögen soll innerhalb der örtlichen Gemeinde für reitsportliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit verwendet werden. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über den Verbleib des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16 (Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ibbenbüren, 21. Februar 2003